



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

Herrn
Kevin Sieger

Per E-Mail

[REDACTED] de

 Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

Sehr geehrter Herr Sieger,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (im Folgenden: „MWK“) erlässt hiermit folgenden

Bescheid:

1. Sie haben mit Antrag vom 28.04.2019 nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz („LIFG“) um Zugang zu Informationen hinsichtlich der Entscheidungsgrundlage, die dazu führte, dass im Rahmen der Kampagne #lieberlehramt für die Bereiche Informatik, Mathematik und Physik mit mehrheitlich männlichen „Models“ geworben wird gebeten. Ein Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen beehrten Informationen besteht nicht.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei. Aufwendungen Verfahrensbeteiligter werden nicht erstattet.

Gründe:

I. Sachverhalt

Am 28.04.2019 stellten Sie per E-Mail den Antrag, dass das MWK Ihnen nach LIFG, Umweltverwaltungsgesetz BW („UVwG BW“) sowie Verbraucherinformationsgesetzes („VIG“) die Entscheidungsgrundlage, die dazu führte, dass im Rahmen der „Lieber Lehramt“-Kampagne für die Bereiche Informatik, Mathematik und Physik mit mehrheitlich männlichen „Models“ geworben wird zusenden solle.

II. Begründung

1.

Ihr zulässiger Antrag ist unbegründet. Ein Anspruch auf Zugang zu der begehrten Information besteht nicht.

Der Anspruch nach § 1 Abs. 2 LIFG richtet sich auf amtliche Informationen. Gemäß § 3 Nr. 3 LIFG ist eine amtliche Information, jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

Anspruchsvoraussetzung ist somit unter anderem, dass die gewünschte Information bereits vorhanden ist. Das ist hier jedoch nicht gegeben. Aufzeichnungen hinsichtlich einer Entscheidungsgrundlage oder auch eines Entscheidungsvorgangs zum Geschlecht der Models bestehen nicht.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 10 Abs. 3 S. 2 LIFG, 1 Abs. 1 GebVO MWK i.V.m. Nr. 1.2, 4.2.1 GebVerz MWK.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gege
Verw

nach Bekanntgabe Klage beim
Sigmaringen erhoben werden.

Mit fr
Sand

